

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 12.09.2019 erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Grabgebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------------|
| a) einen Einzelgrabplatz | 26,00 € pro Jahr |
| b) einen Urnengrabplatz | 26,00 € pro Jahr |
| c) einen Familiengrabplatz | 49,00 € pro Jahr |
| d) einen Nischengrabplatz | 67,00 € pro Jahr |
| e) eine Urnenkammer in der Anlage B | 69,00 € pro Jahr |
| f) eine Urnenkammer in der Anlage A/C | 74,00 € pro Jahr |
| g) eine Urnenkammer in der Anlage D/E/F | 100,00 € pro Jahr |

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Wörth a.d.Donau, 24.09.2019


Anton Rothfischer
1. Bürgermeister

